

Mecklenburg-Vorpommern Film e.V.
Geltende Satzung vom 09.09.2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Mecklenburg-Vorpommern Film e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wismar
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Mecklenburg-Vorpommern Film e. V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er will Film, Video und digitale Medien als moderne Kunstgattungen fördern. Sie sollen neben den traditionellen Künsten in die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingebracht werden

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung im weitesten Sinne sowie durch Pflege und Bewahrung von Film- und Medienkultur. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Medienkompetenz, der Verein setzt sich insbesondere für die Pflege und Bewahrung von Film- und Medienkultur ein und dies insbesondere durch kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung.

Dazu gehören insbesondere:

1. Filmförderung entsprechend der Förderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
2. Unterstützung filmkultureller Arbeit in den Kinos des Landes;
3. Entwicklung und Unterstützung von Medienbildung und –erziehung sowie insbesondere die Vermittlung des kompetenten Umgangs mit den Medien in einer postindustriellen Gesellschaft;
4. zielgruppenorientierte soziokulturelle Film- und Medienarbeit;
5. Pflege und Entwicklung des medienkulturellen Austausches mit allen Landesvereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben sowie mit filmkulturellen Einrichtungen;
6. Förderung von Integration und Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Der Verein vertritt die Kulturelle Filmförderung in Selbstverwaltung. Über die Vergabe der Fördermittel entscheiden Fachausschüsse (Auswahlgremien), die von der Mitgliederversammlung gewählt oder nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf andere Weise äquivalent legitimiert werden.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der Mecklenburg-Vorpommern Film e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen kann insbesondere den Mitgliedern gewährt werden, die den Vorstand bilden und satzungsgemäß Vorstandssitzungen abhalten.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, die jeweils die Ziele des Vereins fördern und unterstützen und die Satzung anerkennen

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von volljährigen natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften erworben werden, die professionell oder ehrenamtlich Film- und Medienarbeit leisten, dem Vereinszweck in oder für Mecklenburg-Vorpommern nachgehen, oder den Vereinszweck in sonstiger Weise unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Antragsteller ist über sein Einspruchsrecht zu informieren.

(5) Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat der Antragsteller das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden, vorheriges Einverständnis des Ehrenmitgliedes vorausgesetzt. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Ernennung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Dazu gehören Mitgliedern insbesondere

1. das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins;
2. das Rede-, Antrags-, Auskunfts-, Stimm- und Wahlrecht;
3. das Recht, Vereinseinrichtungen zu Sonderkonditionen, die der Vorstand beschließt, zu nutzen;
4. das Recht auf Bezug von vom Verein herausgegebenen Informationen.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht

(3) Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele. Sie haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet. Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende erklärt werden.

2. durch Streichung durch den Vorstand bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden. Die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes über die Streichung.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung und die Ziele des Vereins in grobem Maße verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, der das Mitglied vor dem Ausschluss und unter Darstellung der zur Last gelegten Vorstöße zu hören hat. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. durch Tod natürlicher Personen und bei Auflösung juristischer Personen

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse

(2) Der Vorstand und die Fachausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, in denen in jedem Fall zu regeln ist, dass Mitglieder in Angelegenheiten, die ihnen persönlich einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen, kein Stimmrecht haben.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. den Geschäfts- und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
2. den entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand zur erstattenden Bericht über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage entgegen zu nehmen;
3. die strategischen Ziele des Vereins mittel- und langfristig zu beschließen;
4. Beschluss über den Haushaltsplan;
5. Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder;
6. Entscheidungen über Anträge an die Mitgliederversammlung;
7. Entscheidung über Satzungsänderungen;
8. Entscheidungen über die Bedingungen für die Vergabe der Fördermittel, soweit sie nach den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen dabei nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist;
9. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
10. Entscheidungen über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Verein;
11. Entscheidungen über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein;
12. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
13. Bildung von Fachausschüssen einschließlich Auswahlgremien gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung;
14. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(3) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.

(4) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Tag der Absendung gilt als erster Tag der Ladungsfrist. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderung mit der Einladung zu übersenden.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einzuberufen oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann schriftlich, per Internet oder per E-Mail erfolgen. Soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entschieden werden, gelten die Form- und Fristenfordernisse wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn an anderer Stelle dieser Satzung sind andere Mehrheiten geregelt. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die

abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.

(8) Vorstandswahlen erfolgen entweder offen oder geheim. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in Einzelwahlen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangt bei der Wahl im 1. Wahlgang keiner der für dieses Amt vorgeschlagenen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

(9) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in Blockwahlen ermittelt. Jeder Stimmberechtigte hat drei Stimmen, die auf drei der Bewerber zu verteilen sind. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitten den Schatzmeister

(10) Des weiteren werden drei Ersatzmitglieder im Block gewählt. Die Wahlordnung gilt entsprechend § 8 Abs. (9).

(11) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister
4. und zwei weiteren Mitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeder für sich allein, vertreten. Geschäftsführer und Besondere Vertreter können nicht Arbeitnehmer und mehrheitlich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.

Der Vorstand kann Geschäftsführer, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen und das Vermögen des Vereins verwalten, und Besondere Vertreter bestellen. Geschäftsführer können auch zum Besonderen Vertreter bestellt werden.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die strategischen Vereinsziele auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsführung vorzugeben;

2. die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins zu verwalten und die Geschäftsführung zu kontrollieren. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung und Überwachung des Haushalts- und Stellenplanes für das Geschäftsjahr;
3. Vorschläge über die Bedingungen für die Vergabe der Fördermittel zu unterbreiten, soweit diese nicht durch die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen vorgegeben sind;
4. die Mitgliederversammlung einzuberufen;
5. der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.;
6. zeitnahe Information über die Aufnahme neuer Mitglieder durch geeignete Verfahren;
7. Verfahren zum Ausschluss von Mitgliedern durchzuführen;
8. Streichung von beitragsrückständigen Mitgliedern.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(5) Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn ihm nur noch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, angehören, und wenn diese alle anwesend sind.

(6) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ende einer Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, rücken diejenigen gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge nach, in der sie die höchsten Stimmanteile auf sich vereinigen konnten. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, so wählt der Gesamtvorstand den Nachfolger für die verbleibende Amtszeit aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann oder der Gegenstand der Abstimmung seine unmittelbaren Interessen berührt.

(9) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(10) Geschäftsführer, Besondere Vertreter und Arbeitnehmer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(11) Arbeitnehmer in diesem Sinne sind unbefristet und länger als ein Jahr befristet eingestellte Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte. Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden.

(12) Vorstehende Regelungen gelten auch für die Bestellung von gesetzlichen Vertretern oder Organmitgliedern abhängiger Unternehmen

(13) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(14) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Fachausschüssen beschließen.
- (2) Fachausschüsse dienen der mitwirkenden Prüfung, Vorbereitung und Durchsetzung von einzelnen Vereinsaufgaben oder -zielen, die jeweils durch die Mitgliederversammlung dem zu bildenden Fachausschuss zugewiesen werden. Die Fachausschüsse beraten Vorstand und Mitgliederversammlung auf ihrem jeweiligen Aufgabengebiet. Sie nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen und/oder Mitgliederversammlung teil.
- (3) Fachausschüsse haben mindestens 3 maximal 5 Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Drittel der Fachausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Fachausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl und die Amtszeit bis zu einer Neuwahl und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Vorstand.

§ 11

Filmbüro

- (1) Das Filmbüro ist als Untergliederung des Vereins das von einem Besonderen Vertreter geleitete Koordinierungs- und Verwaltungszentrum des Vereins.
- (2) Seine Aufgaben definieren sich aus dieser Satzung und dem Tagesgeschäft.
- (3) Hat der Verein einen Geschäftsführer, ist dieser Besonderer Vertreter des Filmbüros.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich aus der Beitragssatzung ergibt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

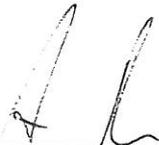
- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen. Ein solcher Beschluss gilt als gefasst, wenn 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dabei sollen gemeinnützige Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die den Zielen der kulturellen Filmförderung verpflichtet und ihrerseits steuerbegünstigt sind, bedacht werden. Begünstigter und Empfänger ist der Landesverband

Filmkommunikation e.V. in Mecklenburg-Vorpommern, der das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf. Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vermögens dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung des MV Film e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.1992 geändert.
Die Satzung des MV Film e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.1998 geändert.
Die Satzung des MV Film e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2007 geändert.
Die Satzung des MV Film e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 09.09.2011 geändert.

Wismar, 23.11.2011



Arne Papenhagen
Vorstandsvorsitzender



Sabine Matthiesen
Geschäftsführung